

ADG - Forum

■ Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V. ■ Starenweg 4 ■ 82223 Eichenau ■ info@adg-ev.de ■
 ■ 17. Jahrgang ■ Ausgabe Nr. 2 ■ Mai 2014 ■ Herausgeber: Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V. ■

Liebe Freunde der ADG,

die neue Bundesregierung macht rentenpolitisch da weiter, wo die alte aufgehört hat, sie kürzt heimlich alle Rentenansprüche und Renten und feiert sich dafür noch. Anstatt eine richtige Rentenreform auf den Weg zu bringen, mit dem Ziel, dass endlich alle Bürger pflichtversichert werden, werden lediglich Umverteilungen auf Kosten aller Arbeitnehmer und Rentner beschlossen. Die versicherungsfremden Leistungen werden weiter erhöht. Sie gehen aber statt auf Kosten aller Bürger wieder einmal allein zu Lasten der Pflichtversicherten und Rentner. Dabei wäre es höchste Zeit und ein Gebot des Gleichheitssatzes, die Kindererziehungszeit vor 1992 nicht nur um einen, sondern endlich um zwei Entgeltpunkte zu erhöhen. Aber soviel Gleichheit der Mütter halten Union und SPD dann doch für übertrieben.

Und ausgerechnet diejenigen Politiker wettern am lautesten gegen die Verbesserungen für unsere Mütter, die noch nie einen Cent in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt haben, aber selbstverständlich für sich selbst andere, wesentlich bessere Regelungen der Altersversorgung in Anspruch nehmen, insbesondere junge Abgeordnete, die offensichtlich schon voll den Lobbyisten der Versicherungswirtschaft verfallen sind.

Lasst uns immer daran denken:

Die gesetzliche Rentenversicherung ist, so wie sie ist, politisch gestaltet worden und politisch gewollt: Ungerecht und Unrecht.

Und ebenso ist die Versorgung von Politikern und Beamten politisch gestaltet worden und politisch gewollt: Ohne Demografie-, und ohne Finanzierungsprobleme.

Unsere Politiker bräuchten also nicht ins Ausland zu fahren, um Demokratie und Rechtsstaatlichkeit für alle Bürger einzufordern.

Otto W. Teufel
 ottow.teufel@t-online.de

Hinweis: Die diesjährige Mitgliederversammlung findet am Mittwoch den 15. Oktober 2014 wieder um 17.00 Uhr im Kulturzentrum Ramersdorf/Neuperlach statt. Bitte merken Sie sich den Termin vor.

Hinweis: Aus internen Gründen hat der Vorstand beschlossen, auf den Beitragseinzug im ersten Halbjahr 2014 zu verzichten.

..... aus dem Inhalt

➤ Editorial	1
➤ Die Mütterrente	2
➤ Gesundheitsreform 2015	4
➤ BFH: Pflegekosten sind außergewöhnliche Belastungen	5
➤ Anpassung der Firmenpension	5
➤ Prof. Werding zu versicherungsfremden Leistungen	6
➤ Antwortschreiben an Prof. Werding	7
➤ Beilage: Grafik Einkommensentwicklung Diäten, Pensionen, Renten im Vergleich	

www.adg-ev.de

Impressum

Herausgeber:

Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V.,
 Starenweg 4, 82223 Eichenau

Hendrik Hein, 1. Vorsitzender
 ☎ 089/6708587 Hendrik.hein@gmx.de

Otto W. Teufel, 2. Vorsitzender
 ☎ 089-9031411 ottow.teufel@t-online.de

Redaktion:

Helmut Ptacek
 ☎ 08062-6898 helmut@ptacek-home.de

Otto W. Teufel
 ☎ 089-9031411 ottow.teufel@t-online.de

Helmut Wiesmeth
 ☎ 08456-5900 hwlenting@adg-ev.de

Autoren dieser Ausgabe:

Manfred Schmidlein
 ☎ 089-6121186
 schmidlein-taufkirchen@t-online.de

Otto W. Teufel
 ☎ 089-6031411

Die Mütterrente

Die Bundesregierung hat am 29. Januar 2014 einen Gesetzentwurf für die Mütterrente beschlossen. Wie das Gesetz endgültig vom Deutschen Bundestag verabschiedet wird, kann man heute noch nicht genau vorhersehen.

Fest steht jedoch schon heute, dass das Gesetz zwei große Ungerechtigkeiten enthalten wird.

Die älteren Frauen bekommen immer noch ein Jahr weniger Kindererziehungszeit angerechnet als die Mütter von nach 1992 geborenen Kindern. Die Kosten für die geplante Mütterrente liegen bei ca. 6,7 Milliarden Euro pro Jahr. Finanziert werden sie ausschließlich von den Beiträgen aus der Rentenversicherung und belasten somit die Sozialversicherten enorm. Das hat zur Folge, dass die gesetzlich vorgegebene Senkung der Rentenbeiträge zum 1. Januar 2014 ausgesetzt wurde, dass die künftigen Rentenanpassungen niedriger ausfallen und das gesamte Rentenniveau noch weiter sinkt. Die Mütterrente ist eine beitragsfreie Leistung und muss ausschließlich über Steuermittel von der Allgemeinheit finanziert werden.

Der Präsident der Deutschen Rentenversicherung Bund, Herbert Rische, erklärte dazu: „Bei der Einführung der Kindererziehungszeiten im Jahr 1986 seien diese als gesamtgesellschaftliche Aufgabe angesehen worden, die der Steuerzahler beziehungsweise der Finanzminister zu finanzieren hat. Dieser Satz gilt auch heute.“

Zur Einführung der geplanten Mütterrente gibt es viele Fragen. Die Deutsche Rentenversicherung hat die wichtigsten

beantwortet:

- **Was ist die Mütterrente?**
Mit dem Begriff Mütterrente ist eine bessere Anerkennung von Erziehungszeiten für Kinder gemeint, die vor 1992 geboren wurden. Für sie wird bislang ein Jahr Kindererziehungszeit berücksichtigt. Es ist vorgesehen, ab dem 1. Juli 2014 für alle Mütter oder Väter, deren Kinder vor 1992 geboren wurden, ein zusätzliches Jahr mit Kindererziehungszeiten anzurechnen.
- **Wie wirkt sich die Mütterrente auf die Rentenhöhe aus?**
Bei einem Rentenbeginn vor dem 1. Juli 2014 wird die Rente für jedes vor 1992 geborene Kind pauschal um einen zusätzlichen Entgeltpunkt erhöht. Dies entspricht derzeit einer Erhöhung von 28,14 Euro im Westen und 25,74 Euro im Osten. Durch die Rentenanpassung zum 1. Juli 2014 werden sich die Beträge voraussichtlich auf 28,61 Euro im Westen und 26,39 Euro im Osten erhöhen.
- **Wird die Mütterrente brutto oder netto ausgezahlt?**
Die 28,61 Euro (West) und 26,39 Euro (Ost) für jedes vor 1992 geborene Kind sind Bruttowerte. Sie unterliegen gegebenenfalls einem Abzug von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Besteuerung.
- **Gibt es eine Nachzahlung für vergangene Jahre?**
Die Erhöhung ist für die Zeit ab 1. Juli 2014 vorgesehen. Rentennachzahlungen für Zeiträume vor dem 1. Juli 2014 wird es nicht geben.

- **Wie erhält man die Mütterrente, wenn man schon Rentner ist?**
Wer vor dem 1. Juli 2014 bereits eine Rente bezieht, bei der Kindererziehungszeiten für ein vor 1992 geborenes Kind berücksichtigt wurden, erhält die Mütterrente ohne Antrag. Er muss nicht von sich aus tätig werden.
- **Wie erhält man die Mütterrente, wenn man noch keine Rente bezieht?**
Auch wer bis zum 1. Juli 2014 noch keine Rente bezieht und bereits die Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten geltend gemacht hat, braucht nicht von sich aus tätig zu werden. Hier hat die Deutsche Rentenversicherung die Kindererziehungszeiten bereits im Rentenkonto gespeichert, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Die Deutsche Rentenversicherung prüft in diesen Fällen von sich aus die Berücksichtigung der Mütterrente und speichert gegebenenfalls das weitere Jahr im Versicherungskonto.
Etwas anderes gilt für Versicherte mit Kindern, die bislang noch keine Zeiten der Kindererziehung bei der Rentenversicherung geltend gemacht haben und für die dementsprechend auch noch keine Kindererziehungszeiten im Rentenkonto gespeichert sind. Sie sollten die Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten für ihre vor 1992 geborenen Kindern geltend machen. Die Deutsche Rentenversicherung prüft dann auch die Berücksichtigung der Mütterrente. Die Deutsche Rentenversicherung weist die Versiche-

ten von sich aus darauf hin, dass die Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten geltend zu machen ist. Die Versicherten erhalten den Hinweis erstmals mit Erreichen des 43. Lebensjahres im Rahmen des sogenannten Kontenklärungsverfahrens. In diesem Verfahren wird geprüft, ob im Rentenkonto alle für die Rentenberechnung relevanten Zeiten enthalten sind. Die Kindererziehungszeiten sollten spätestens im Rentenanspruchsverfahren geltend gemacht werden.

- **Wird die Mütterrente auf die Grundsicherung im Alter angerechnet?**
Ja.
- **Kann die Mütterrente Auswirkungen auf eine gezahlte Hinterbliebenenrente haben?**
Einkommen oberhalb eines im Gesetz festgelegten Freibetrags (derzeit 742,90 Euro in den alten Bundesländern und 679,54 Euro in den neuen Bundesländern) wird zu 40 Prozent auf die Hinterbliebenenrente angerechnet. Zum anzurechnenden Einkommen gehört auch eine eigene Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters. Erhöht sich eine solche Rente durch die Berücksichtigung der Mütterrente und wird der Freibetrag überschritten, kommt es zu einer Reduzierung der Hinterbliebenenrente.
- **Hat die Mütterrente Auswirkungen auf die Pfändung einer Rente?**
Erhöht sich eine Rente durch die Mütterrente, kann dies

dazu führen, dass sich dadurch erstmalig ein pfändbarer Betrag oder ein höherer pfändbarer Betrag als bisher ergibt.

- **Welche Auswirkungen hat die Mütterrente auf einen bereits abgeschlossenen Versorgungsausgleich nach einer Ehescheidung?**
Erhöht sich eine Rente durch die Mütterrente, können die Voraussetzungen für eine Neuberechnung des Versorgungsausgleichs gegeben sein. Die Neuberechnung kann auf Antrag eines der beteiligten Geschiedenen beim Familiengericht eingeleitet werden. Der Antrag kann gestellt werden, wenn mindestens einer von beiden Geschiedenen bereits eine Rente bezieht oder innerhalb der nächsten sechs Monate in Rente gehen wird. Dabei kann es für die Beteiligten zu einer Änderung der bisherigen Berechnung des Versorgungsausgleichs kommen. Bevor ein Antrag auf Abänderung gestellt wird, sollten die sich hieraus ergebenden Auswirkungen geprüft werden.
- **Wirken sich eigene Beitragszeiten aufgrund einer beruflichen Tätigkeit während der Kindererziehung auf die Höhe der Mütterrente aus?**
Treffen Kindererziehungszeiten mit Beitragszeiten, zum Beispiel aufgrund einer beitragspflichtigen Beschäftigung, zusammen, werden zu den Entgeltpunkten aus eigener Beitragsleistung zusätzlich Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten berücksichtigt. Die Summe der

Entgeltpunkte aus Beitragszeiten und Kindererziehungszeiten ist allerdings durch die Beitragsbemessungsgrenze begrenzt. Aktuell beträgt sie im Westen 71.400 Euro und im Osten 60.000 Euro. Um die Beitragsbemessungsgrenze einzuhalten, werden die Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten gegebenenfalls gemindert.

Dies gilt jedoch nicht für Personen, deren Rente schon vor dem 1. Juli 2014 begonnen hat. Hier ist geplant, einen pauschalen Zuschlag in Höhe eines persönlichen Entgeltpunktes zu zahlen. Eine während der Erziehung ausgeübte Beschäftigung hat bei diesem Personenkreis keine Auswirkung auf die Höhe der Mütterrente.

- **Bei wie vielen vor 1992 geborenen Kindern hat ein Versicherter allein aus der Kindererziehung einen Rentenanspruch?**
Ein Anspruch auf eine Regelaltersrente setzt voraus, dass fünf Jahre mit Beitragszeiten vorhanden sind. Infolge der Mütterrente werden ab 1. Juli 2014 bei vor 1992 geborenen Kindern zwei Jahre mit Beitragszeiten angerechnet. Das bedeutet, dass zukünftig drei vor 1992 geborene Kinder erzogen worden sein müssen, um allein aus Kindererziehungszeiten einen Rentenanspruch zu erwerben.

Manfred Schmidtlein
Schmidtlein-taufkirchen@t-online.de

Gesundheitsreform 2015

Das Bundeskabinett hat am 27.03.2014 den Entwurf für das Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz – GKV-FQWG) beschlossen. Das Gesetz soll 2015 in Kraft treten. Die wesentlichen Erneuerungen sind:

- **Beitragssatz:**

Der Beitragssatz wird 2015 von 15,5 Prozent auf 14,6 Prozent gesenkt.

Arbeitnehmer und Rentner sowie Arbeitgeber und Gesetzliche Rentenversicherung zahlen je die Hälfte. Die 0,9 Punkte welche bisher nur die Krankenkassen-Mitglieder alleine bezahlten, werden gestrichen. Rund 11 Milliarden Euro fehlen den Krankenkassen deshalb 2015. Der 14,6-Beitragssatz soll dann fest bleiben.

- **Zusatzbeiträge:**

Reichen den Krankenkassen die Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds nicht aus, können die Krankenkassen einkommensabhängige Zusatzbeiträge nehmen. Den Zusatzbeiträgen sind nach oben keine Grenzen gesetzt.

Wegen der Streichung des 0,9-Prozent-Anteils werden bereits 2015 solche Zusatzbeiträge auf die Versicherten zukommen. Der bisherige Sozialausgleich aus Steuermitteln für übersteigende Belastungsgrenzen entfällt.

- **Sonderkündigungsrecht:**

Selbst die Erhebung eines geringen Zusatzbeitrages löst ein Sonderrecht zur Kündigung aus.

Zwar darf man schon bisher die Kasse wechseln, aber 18

Monate ist man an sie gebunden.

- **Arbeitslose:**

Bei ALG-II-Beziehern werden die Krankenversicherungsbeiträge inklusive des vollen Zusatzbeitrags von der Bundesagentur für Arbeit übernommen. Bisher wurde nur der durchschnittliche Zusatzbeitrag übernommen - wer in einer teureren Kasse war, musste die Differenz selbst bezahlen.

Bei ALG-I-Beziehern wird der kassenindividuelle Zusatzbeitrag von der Bundesagentur für Arbeit übernommen.

Bisher mussten sie ihn selbst bezahlen.

- **Qualität:**

Ein neues Institut soll Daten zur Qualität der Krankenhäuser auswerten. In einigen Jahren sollen die Versicherten im Internet in Listen sehen können, in welchen Bereichen Kliniken besser oder schlechter abschneiden. Dies soll auch Basis für bessere Bezahlung oder Abschläge werden.

In diesem Gesetz findet man praktisch gar nichts von dem, was die SPD in ihrem Regierungsprogramm 2013-2017 vor der Wahl versprochen hat. Offensichtlich ist sie bei den Koalitionsverhandlungen im vergangenen Jahr an dieser Stelle voll eingeknickt.

Hier einige Schlagwörter aus ihrem Regierungsprogramm:

- Bürgerversicherung für Gesundheit und Pflege.
- Die Bürgerversicherung wird als Krankenvoll- und Pflegeversicherung für alle Bürgerinnen und Bürger eingeführt.

- Für alle Neu- und bislang gesetzlich Versicherten wird die Bürgerversicherung verbindlich eingeführt. Menschen, die bisher privat versichert sind, können für ein Jahr befristet wählen, ob sie wechseln wollen.

- Wir wollen in der Bürgerversicherung die Solidarität zwischen den hohen und den niedrigen Einkommen stärken.

- Die Arbeitgeber sollen wieder den gleichen Beitrag leisten wie Beschäftigte, die tatsächliche Parität muss wiederhergestellt werden.

- Wir werden mehr Nachhaltigkeit durch die Einführung einer stetig ansteigenden Steuerfinanzierung erreichen.

- Wir werden den Zusatzbeitrag abschaffen und den Krankenkassen die Beitragsautonomie zurückgeben.

- Unser Ziel ist, für alle einen gleich guten Zugang zu medizinischer Versorgung zu schaffen und Privilegierungen im Gesundheitssystem abzubauen, also die Zwei-Klassen-Versorgung beenden.

- Mit der Bürgerversicherung werden wir ein einheitliches Versicherungssystem mit einer einheitlichen Honorarordnung für die gesetzlichen wie privaten Krankenversicherungen einführen. Das Gesamthonorarvolumen wird dabei nicht geschmälert, sondern gerechter verteilt. Die Honorierung ambulanter Leistungen im niedergelassenen und stationären Bereich wird angeglichen.

Diese Programmpunkte sind auch im Wesentlichen in den

„Forderungen der ADG an die Parteien zur Bundestagswahl 2013“ enthalten. Experten warnen davor, dass bei den zu erwartenden Kos-

tensteigerungen in den Bereichen Krankenhausversorgung, Arzthonoraren und Arzneimittel die Zusatzbeiträge eine enorme Belastung für die Ver-

sicherten bringen.

Manfred Schmidlein
schmidlein-taufkirchen@t-online.de

In eigener Sache

Liebe Mitglieder,

durch drastische Veränderungen in meinem privaten Umfeld bin ich gezwungen, mein Leben neu zu organisieren. Leider ist meine Frau zu einem totalen Pflegefall geworden, sie lebt inzwischen in einem Pflegeheim.

Da ich aufgrund meines Alters nicht weiß, wie lange ich noch in der Lage bin, allein in unserem Reihenhäuschen zurecht zu kommen, habe ich mit meinen Söhnen ausgemacht, dass ich das Haus im Laufe des Jah-

res aufgabe und mit meiner Frau nach Tübingen ziehe, wo unser ältester Sohn mit seiner Familie lebt.

Ich habe deshalb die Kolleginnen und Kollegen im ADG-Vorstand und in der AG Sozialversicherung darüber informiert, dass ich bei der kommenden Mitgliederversammlung am 15. Oktober für die Wahl des neuen Vorstands nicht mehr antrete. Ich werde aber auch von meinem zukünftigen Wohnort aus der ADG soweit wie möglich als aktives Mitglied verbun-

den bleiben. Wie die aktuelle politische Diskussion zum Thema Rente zeigt, gibt es allein auf diesem Gebiet noch viel Aufklärungsarbeit zu leisten.

Sie, liebe Freunde, haben mir jetzt achtzehn Jahre lang immer wieder Ihr Vertrauen gegeben. Dafür bedanke ich mich bei Ihnen allen ganz herzlich. Ohne diese Unterstützung wäre unsere bisherige Arbeit nicht möglich gewesen.

Ihr Otto W. Teufel

Pflegekosten sind außergewöhnliche Belastungen

Anfang April 2014 hat der Bundesfinanzhof (BFH) ein Urteil zur Absetzbarkeit von Pflegekosten veröffentlicht (Az. VI R 20/12 vom 14.11.2013). Nach dieser Entscheidung sind „Aufwendungen für die krankheitsbedingte Unterbringung in einem Seniorenstift außergewöhnliche Belastungen im Sinne von § 33 EStG.“

„Krankheitsbedingte Heimunterbringungskosten sind auch in einer solchen Fallgestaltung zu berücksichtigen, soweit die Aufwendungen nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis

zum medizinisch indizierten Aufwand stehen und sie daher nicht mehr als angemessen i.S. des § 33 Abs. 2 Satz 1 EStG anzusehen sind. Abziehbar sind danach neben den konkret angefallenen und in Rechnung gestellten Pflegekosten dem Grunde nach auch die Unterbringungskosten bzw. das Pauschalentgelt für die Nutzung der Wohnung im Wohnstift abzüglich einer Haushaltsersparnis.“

„In welcher Höhe die Unterbringungskosten tatsächlich abgezogen werden dürfen,

wird das FG nun im zweiten Rechtsgang zu entscheiden haben. Denn der BFH hat den Rechtsstreit an dieses zurückverwiesen. Es wird zu klären sein, ob es sich bei dem Pauschalentgelt im Streitfall um Kosten handelt, die - z.B. aufgrund der Größe des Apartments - außerhalb des Üblichen liegen.“

Den Wortlaut der BFH-Entscheidung finden Sie auf der Internetseite des BFH.

Otto W. Teufel
ottow.teufel@t-online.de

Anpassung der Firmenpensionen

Nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (§ 16 Absatz 1 und 2) muss eine Firmenpension spätestens nach jeweils drei Jahren mindestens in Höhe der

Teuerungsrate angepasst werden. Dieser Zeitraum ist für viele ehemalige SAG-Mitarbeiter inzwischen abgelaufen. Da diese Anpassung zum 01. April ausgeblieben ist, sollte sich jeder

der Betroffenen, ähnlich wie vor drei Jahren schon, schriftlich an die für ihn zuständige Abteilung bei der SAG wenden.

Otto W. Teufel

Nachlese zur Fernsehsendung des BR am 17.03.2014 „Heute jung, morgen arm, wovon im Alter leben“?

Im Fernsehbericht des BR kam u.a. auch Herr Professor Werding von der Ruhr-Universität Bochum zu Wort. Er äußerte sich zum Thema versicherungsfremde Leistungen sinngemäß, dass der Bundeszuschuss in Hö-

he von 80 Milliarden Euro bei Weitem ausreicht, um diese abzudecken. Bereits im Fernsehbericht hatte ich Gelegenheit, diese Aussage als nicht richtig auch zu begründen. Herr Gerber vom Vorstand der ADG hat

Herrn Professor Werding angeschrieben mit der Bitte, uns seine Quellen zu diesem Thema offenzulegen. Die Antwort von Herrn Professor Werding und unsere Reaktion darauf sind im folgenden abgedruckt.

Schreiben des Herrn Professor Werding zu versicherungsfremden Leistungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

besten Dank für das Schreiben von Herrn Gerber, in dem auf die Sendung "Heute jung, morgen arm" des BR vom 17.03. d.J. Bezug genommen wurde.

Das von Frau Jakobi (BR) mit mir geführte Interview zu Fragen der langfristigen Finanzierbarkeit des gesetzlichen Rentensystems wurde in der Sendung leider nur in Gestalt eines sehr kurzen Ausschnitts verwendet, der sich allein der Thematik versicherungsfremder Leistungen widmete und die aus meiner Sicht wichtigen und interessanten Fragen beiseite ließ. Vor diesem Hintergrund hier einige hoffentlich klärende Anmerkungen zu Ihrer Anfrage.

1. Die von Ihnen zitierte Aussage bezieht sich auf die Situation ab 1999 bzw. 2002, d.h. im bzw. nach dem letzten, recht massiven Ausbau der aus allgemeinen Haushaltsmitteln des Bundes geleisteten Zahlungen an das Budget der GRV. Eine Summierung der in den vorangegangenen Jahren aufgelaufenen "Defizite" wegen geringerer Bundesmittel wäre einem umlagefinanzierten Sicherungssystem völlig unangemessen: Würde der Bund die auf diesem Wege genommenen "Kredite" zu irgendeinem Zeit-

punkt tilgen, hätte das ganz andersartige Konsequenzen für die intergenerationelle Lastverteilung als eine ordnungsgemäße laufende Finanzierung sie gehabt hätte.

2. Für den damit abgegrenzten Zeitraum liegen mir -- sicherlich auch Ihnen -- die zuletzt von Reineke (2012) aktualisierten Angaben des VDR bzw. neuerdings der DRV vor. Sie stützen die von mir getroffene Aussage für die vom VDR 1995, d.h. auf dem Höhepunkt einer sinnvollen Diskussion über die Finanzierung versicherungsfremder Leistungen durch erhöhte Bundesmittel, getroffene Abgrenzung solcher Leistungen ohne Wenn und Aber. Die von der DRV selbst ins Spiel gebrachte "erweiterte Abgrenzung" halte ich dagegen nicht für sachgerecht.

a) Bei der Diskussion über das zukünftige Finanzierungsverfahren der GRV wurde Mitte der 1950-er Jahre darauf hingewiesen, dass ein Vorteil des Umlageverfahrens darin liege, dass die Bevölkerung der damaligen DDR zu gegebener Zeit ohne Friktionen in das System aufgenommen werden könne (vgl. Nell-Breuning 1956, S. 100f.). Dass die -- bei gewissen andauernden Differenzierungen der Rechnungsgrundlagen -- bundeseinheitliche

Rentenversicherung angesichts der divergierenden Arbeitsmarktentwicklung ab 1991 faktisch eine regionale Ausgleichsfunktion angenommen hat, kann als solches noch nicht als versicherungsfremd gewertet werden. Mit im Kern demselben Argument hat die damalige Bayerische Staatsregierung in den 1990er Jahren gelegentlich eine regionale Differenzierung von Renten- und v.a. Krankenversicherungssystem gefordert, um "Süd-Nord-Transfers" zu vermeiden. Das ließe sich künstlich beliebig weiter treiben, widerspricht aber Grundideen unserer bundesstaatlichen Finanzverfassung und Sozialordnung.

b) Die Absicherung Hinterbliebener wird seit 1911 als eines der drei zentralen Versicherungselemente (Invalidität, Langlebigkeit, Hinterbliebenenschaft) der deutschen Regelalterssicherung geführt. Unter stark gewandelten sozioökonomischen Rahmenbedingungen könnte man über diese Rolle in jüngerer Zeit sicherlich diskutieren. Ich habe in einer eigenen Forschungsarbeit -- allerdings aus Anreizgründen -- bereits eine Abschaffung von Witwen- und Witwerrenten empfohlen (Werdning 2008). Um diese Leistung mit den von Ihnen intendierten Folgen (einer entsprechenden Erhöhung der

Bundesmittel) als versicherungsfremd zu klassifizieren, bedürfte es angesichts der langen Tradition und der dabei gegebenen Leistungsversprechen m.E. aber eines expliziten, gesetzlichen Beschlusses. Ferner müsste man bei einer Ausgrenzung aus den versicherten Risiken wohl hinreichend lange Übergangsfristen gewähren.

3. Die eigentlichen Herausfor-

derungen für die zukünftige Finanzierung unseres Rentensystems sehe ich schließlich an ganz anderer Stelle. Sie kennen möglicherweise einige meiner angewandteren Arbeiten zu den absehbaren Effekten des demographischen Wandels für das deutsche Rentensystem. Diesen Problemen kann mit Mitteln der Umfinanzierung (Bundesmittel statt Beitragsaufkommen o.ä.) nicht begeg-

net werden.

Mit freundlichen Grüßen
Martin Werding

Prof. Dr. Martin Werding
Lehrstuhl für Sozialpolitik und
öffentliche Finanzen
Ruhr-Universität Bochum

Unsere Antwort an Herrn Professor Werding

Sehr geehrter Herr Professor
Werdning,

vielen Dank für Ihre Ausführungen zum Schreiben unseres Herrn Gerber.

In Abstimmung innerhalb der ADG nehmen wir dazu wie folgt Stellung. Um Ihre Ausführungen auch unseren Mitgliedern und Freunden zugänglich zu machen, werden wir diesen Schriftverkehr in unserem ADG-Forum und im Internet veröffentlichen.

Deutschland ist das einzige Land in Europa, in dem nicht alle erwerbstätigen Bürger in der gesetzlichen Rentenversicherung (gRV) pflichtversichert sind.

Die gRV in Deutschland ist, so wie sie ist, politisch gestaltet worden und politisch gewollt, ungerecht und Unrecht. Dagegen sind die Regelungen zur Versorgung von Politikern, Beamten und Richtern zwar auch politisch gestaltet worden und politisch gewollt, sie tragen aber eindeutig die Handschrift von Privilegierten für Privilegierte, hier spielen weder demografische Entwicklung noch Finanzierbarkeit eine Rolle.

Was wir kritisieren und bemängeln, sind aber nicht die unterschiedlichen Regelungen, son-

dern das unterschiedliche Recht, das zur Anwendung kommt. Für die Zwangsmitglieder der gRV sind elementare Grundrechte wie der Gleichheitssatz (Art. 3 GG) der Eigentumsschutz (Art. 14 GG) und das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 GG) außer Kraft gesetzt, bedauerlicherweise mit Zustimmung des BVerfG (u.a. die Entscheidungen vom 01.07.1981 (1 BvR 874/77 u.a) und vom 27.02.2007 (1 BvL 10/00)). Wir halten deshalb die Damen und Herren in Karlsruhe als Begünstigte im System in dieser Frage für befangen. Denn nicht durch Zahlungen des Bundes gegenfinanzierte versicherungsfremde Leistungen sind sozusagen ein Schattenhaushalt, der ausschließlich zu Lasten der Zwangsversicherten geht, und damit eine fiktive steuerliche Entlastung insbesondere für Politiker, höhere Beamte und Richter bedeutet. Laut Bundestagsdrucksache 16/65, S. 331 betragen die jährlichen nicht durch Zahlungen des Bundes gedeckten versicherungsfremden Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung und der Arbeitslosenversicherung jährlich 65 Milliarden Euro. Das sind mehr als 20 Prozent des regulären Bundes-

haushalts, die praktisch als Sondersteuer nur von den Zwangsversicherten zu zahlen sind. Auch für höhere Beamte und Richter sind das also mehr als „Peanuts“, die sie durch Nichtbeteiligung an diesem Schattenhaushalt sparen.

Im Einzelnen ist zu Ihren Ausführungen noch folgendes zu sagen:

Pkt. 1: Die Umstellung der gRV auf das Umlageverfahren war eine Entscheidung der Politik, die allein dazu diente, die damaligen Verbindlichkeiten des Bundes gegenüber den Rentenversicherungsträgern mit einem Federstrich aus der Welt zu schaffen und zusätzlich auf deren Rückstellungen zugreifen zu können (Bundestagsdrucksache 1659 vom 08.09.1955, S. 67), mit der Begründung, dass „der Bund aufgrund der Garantie in Art. 120 GG die Leistungsfähigkeit der gRV notfalls durch den Einsatz von Haushaltsmitteln sicher stellt.“ Seit dieser Zeit gibt es das Problem der nicht vollständig gedeckten versicherungsfremden Leistungen und es spricht für sich, dass alle bisherigen Bundesregierungen eine genaue Buchführung über diese „Zwanganleihen“ verhindert haben.

Wenn Sie eine Anleihe des Bundes zeichnen, werden Sie sicher nicht eines Tages mit Rücksicht auf diejenigen, die dafür später aufkommen müssen, auf die Rückzahlung verzichten. Außerdem kommen angemessene Renten nicht nur den heutigen Rentnern zugute, sie sorgen auch dafür, dass die Rentenansprüche der jüngeren Generation nicht weiter entwertet werden.

Welche Altersrenten gezahlt werden könnten, wenn das System nicht systematisch ausgeplündert würde, zeigen die berufsständischen Versorgungssysteme, die bei vergleichbaren Beiträgen eine etwa doppelt so hohe Altersrente zahlen können, wie die gRV (DRV-Rentenversicherung in Zahlen 2013, S. 71).

Pkt. 2: Sie halten die erweiterte Abgrenzung bei den versicherungsfremden Leistungen durch die DRV nicht für sachgerecht, wir dagegen schon. In Anbetracht der gesellschaftlichen Veränderungen ist diese geänderte Abgrenzung sehr wohl sachgerecht. Wenn alle Bürger gleichermaßen in die gRV einzahlen würden, würde diese Abgrenzung keine Rolle spielen.

In den 1950-er Jahren ist man sicher nicht davon ausgegangen, dass die Wiedervereinigung noch so lange auf sich warten lassen würde. Selbstverständlich sind die notwendigen Transferleistungen der RV-West an die RV-Ost in der inzwischen stark veränderten Situation versicherungsfremde Leistungen, u.a. weil der damalige Bundesfinanzminister alle volkseigenen Vermögenswerte

der ehemaligen DDR versilbert oder über die Treuhand verschleudert hat, und weil der berechnete Personenkreis wesentlich größer war. Alle ehemaligen Staatsdiener der DDR waren in der gRV pflichtversichert, deren Nachfolger als Beamte aber nicht mehr.

Das sogenannte volkseigene Vermögen der DDR enthielt ja auch die Rückstellungen für die Rentenzahlungen. Die Bürger in den neuen Bundesländern wurden ja erst durch die damalige Bundesregierung endgültig und nachhaltig enteignet. Die Tatsache, dass allein die Zwangsversicherten für die daraus entstandenen Defizite aufkommen müssen, hat zu einer weiteren Absenkung des Versorgungsniveaus geführt, aber nur bei der gRV, nicht bei der Politiker- und nicht bei der Beamtenversorgung. Auch hier gilt: Wenn wir ein Rechtsstaat wären, das heißt gleiches Recht für alle Bürger gelten würde, wäre diese Diskussion hinfällig.

Wenn Sie schon die Grundideen unserer bundesstaatlichen Finanzverfassung und Sozialordnung ansprechen, und damit die Solidarität unserer Gesellschaft, dann fragen wir Sie, wo bleibt denn hier die Solidarität unserer Politiker und Beamten? Das kann ja das Grundgesetz nicht hergeben, dass für alle sozialen Probleme allein die Zwangsversicherten der Sozialsysteme aufkommen müssen, auch wenn das die Bundesregierung zur Zeit wieder „erfolgreich“ praktiziert (u.a. Mütterrenten, KV für Asylbewerber).

Was die Absicherung von Hinterbliebenen anbetrifft, hat

sich ja im Rentenrecht (noch) nichts verändert, wenn man von der Verschlechterung bei den Leistungen im Jahr 2002 absieht.

Die erweiterte Abgrenzung bei den versicherungsfremden Leistungen beruht unserer Meinung nach zu Recht auf der Tatsache, dass immer mehr Ehen nicht mehr bis zum Tod eines Partners halten. Wenn der Staat will, dass eine Frau, die in jungen Jahren einen sehr viel älteren Mann heiratet, nach dessen Tod lebenslang von der gRV versorgt wird, dann soll er auch dafür aufkommen.

Pkt. 3: Die gRV hätte genügend Mittel, wenn die Bundesregierung endlich ihren mit der Einführung des Umlagesystems eingegangenen Verpflichtungen nachkommen würde und elementare Grundrechte auch für Zwangsversicherte der gRV zur Anwendung kämen. Wir haben die groteske Situation, dass diejenigen, die den Wohlstand unserer Gesellschaft erarbeitet haben bzw. erarbeiten, im Alter mit Almosen abgespeist werden, diejenigen aber, die den Wohlstand verwalten und verteilen, sich selbst selbstverständlich auch im Alter großzügig bedenken.

Im übrigen bestärken uns Ihre Ausführungen in unserer Forderung, gleiches Recht für alle Bürger ist nur in einer Erwerbstätigenversicherung zu erreichen, so wie es in allen demokratischen Rechtsstaaten Europas der Fall ist.

Mit freundlichen Grüßen

Otto W. Teufel
ottow.teufel@t-online.de